

## L 8 AS 4968/08 PKH-B

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung  
8  
1. Instanz  
SG Karlsruhe (BWB)

Aktenzeichen  
S 11 AS 5024/07

Datum  
17.09.2008

2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen

L 8 AS 4968/08 PKH-B  
Datum

05.12.2008  
3. Instanz

Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie

Beschluss  
Leitsätze

1. Die Beschwerde gegen die Ablehnung von PKH mangels Erfolgsaussicht durch das Sozialgericht ist nicht zulässig, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht statthaft ist, weil die Berufungssumme gemäß [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) nicht erreicht ist (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Beschluss vom 06.09.2005 - [L 8 AL 1862/05 PKH-B](#) -, [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)).

2. Dies gilt auch nach der Rechtsänderung des SGG ab dem 01.04.2008, denn [§ 172 Abs. 3 SGG](#) n.F. ist keine abschließende Regelung des in Abs. 1 eröffneten Ausschlusses der Beschwerde (vgl. auch LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 15.07.2008, [L 12 B 18/07 AL](#), juris; Beschluss des Senats vom 29.08.2008 - [L 8 AS 2398/08 PKH-B](#) - unveröffentlicht).

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe om 17. September 2008 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich mit seiner Beschwerde vom 13.10.2008 gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe (SG) vom 17.09.2008, mit dem sein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren [S 11 AS 5024/07](#) mangels hinreichender Erfolgsaussicht der auf die Übernahme höherer Reisekosten gerichteten Klage abgelehnt worden ist.

Der Antragsteller, dem die Antragsgegnerin Reisekosten anlässlich eines Vorstellungsgesprächs in Weimar in Höhe von insgesamt 130 EUR bewilligt hat, macht mit der Klage geltend, ihm stünden insgesamt 161,60 EUR an Reisekosten zu.

II.

Die gemäß [§ 173](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde des Klägers ist nicht statthaft und damit unzulässig.

Gemäß [§ 172 Abs. 1 SGG](#) findet gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte die Beschwerde an das Landessozialgericht statt, soweit nicht im Sozialgerichtsgesetz anderes bestimmt ist. Eine andere Bestimmung trifft der über [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) anzuwendende [§ 127 Abs. 2 Satz 2](#) Zivilprozessordnung (ZPO) in der mit Wirkung vom 01.01.2002 erfolgten Neufassung durch Art. 2 Abs. 1 Nr. 17 Buchst. a des Zivilprozessreformgesetzes vom 27.07.2001 ([BGBl. I S. 1887](#)). Danach kann die Entscheidung über die PKH nicht angefochten werden, wenn der Streitwert der Hauptsache den in [§ 511 ZPO](#) genannten Betrag nicht übersteigt, es sei denn, das Gericht hat ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die PKH verneint, was vorliegend nicht der Fall ist. Mit der ab 01.01.2002 geltenden Neufassung des [§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#) soll erreicht werden, dass im Verfahren über die PKH nicht ein weitergehender Instanzenzug zur Verfügung steht als in der Hauptsache. Auch soll der Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen begegnet werden, zu denen es käme, wenn das Beschwerdegericht die Erfolgsaussicht abweichend von dem in der Hauptsache abschließend entscheidenden Gericht des ersten Rechtszugs beurteilt ([BT-Drucks. 14/3750 S. 51](#)). Da das mit [§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#) verfolgte Ziel auch im sozialgerichtlichen Verfahren erreicht werden kann, steht der Anwendung dieser Bestimmung nicht entgegen, dass [§ 127 Abs. 2 ZPO](#) nur auf [§ 511 ZPO](#) verweist. Auch im sozialgerichtlichen Verfahren ist deshalb, wenn - wie hier bei einer Berufungssumme von 31,60 EUR - in der Hauptsache die Berufung nicht statthaft ist, weil die Berufungssumme von mehr als 750,00 EUR gemäß [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) (in der ab 01.04.2008 anzuwendenden Fassung) nicht erreicht ist, die Beschwerde

gegen Entscheidungen des SG im Verfahren über die PKH nicht zulässig (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. Beschluss vom 06.09.2005 - [L 8 AL 1862/05 PKH-B](#) -, veröffentlicht im Internet unter [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de) [Entscheidungen]).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem ab dem 01.04.2008 geltenden [§ 172 SGG](#) n.F. Mit [§ 172 Abs. 3 SGG](#) n.F. ist - auch in Kombination mit Abs. 2 - keine abschließende Regelung des in Abs. 1 eröffneten Ausschlusses der Beschwerde im SGG getroffen worden (siehe hierzu sowie allgemein zum Umfang des Beschwerderechts ausführlich LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 15.07.2008, [L 12 B 18/07 AL](#), juris; Beschluss des Senats vom 29.08.2008 - [L 8 AS 2398/08 PKH-B](#) - unveröffentlicht).

Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet ([§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 127 Abs. 4 ZPO](#)).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2008-12-12